

Gebührenordnung

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld vom 19. Juni 1975

Aufgrund des § 14 der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Hünfeld, der §§ 5 und 19, 20, 51 und 115 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBL. I S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2010 (GVBL. I S. 119), der §§ 1 - 5a, 10 und 14 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 562), des § 10 Abs. 5 des Hessischen Straßengesetzes (HessStrG) in der Fassung vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2007 (GVBL. I S. 851, 854), und der §§ 74 - 76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342), hat die Stadtverordnetenversammlung nachstehende Gebührenordnung beschlossen.

Diese Gebührenordnung beinhaltet die ursprüngliche Gebührenordnung vom 10. Juni 1976 sowie die Aktualisierungen entsprechend des I. Nachtrags vom 14.12.1978, II. Nachtrags vom 14.11.1983, III. Nachtrags vom 14.12.1990, IV. Nachtrags vom 13.12.1991, V. Nachtrags vom 16.12.1995, der Änderungssatzung vom 25.02.1987 VI. Nachtrags vom 19.12.2003 und des VII Nachtrages vom 15.12.2011.

§ 1

Umlagefähiger Aufwand

Für die Benutzung der in der Satzung der Stadt Hünfeld über die Straßenreinigung genannten öffentlichen Straßenreinigung werden laufende Gebühren in der Höhe erhoben, dass die Betriebs-, Unterhaltungs- und Verwaltungskosten der Straßenreinigung einschließlich der Ausgaben für die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

§ 2

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind sämtliche Benutzer im Sinne von § 13 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung.

§ 3

Höhe der Gebühr

- (1) Die Straßenreinigungsgebühr errechnet sich nach den Frontmetern des Grundstücks entlang der es erschließenden öffentlichen Straße.
- (2) Im Falle von Teil- und Vollhinterliegergrundstücken (§ 1 Abs. 2 der Satzung über die Straßenreinigung) wird anstelle der Frontmeterlänge bzw. Teilhinterliegergrundstücken zusätzlich zur Frontmeterlänge des angrenzenden Teils des Grundstücks eine fiktive Frontlänge zugrundegelegt. Sie bemisst sich nach der der es erschließenden Straße zugewandten Grundstücksseite. Als der Straße zugewandt gilt eine Grundstücksseite dann, wenn sie parallel zur Straße oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad zu ihr einschließlich ihrer gedachten gradlinigen Verlängerung verläuft.
- (3) Wird ein Grundstück von mehreren zu reinigenden Straßen erschlossen, wird die Gebühr für alle nach den Absätzen 1 und 2 ansatzfähigen Grundstücksseiten erhoben.
- (4) Bei der Berechnung der Gebühr wird die Straßenfrontlänge eines Grundstücks jeweils auf volle Meter abgerundet.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr für die Straßen der Anlagen I und IV beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstückes 1,25 Euro/Jahr.
- (6) Für die in der Anlage IV der Straßenreinigungssatzung der Stadt Hünfeld aufgeführten Straßen und Bereiche wird für die zusätzlichen Leistungen (zweimalige Reinigung pro Woche und Reinigung der Gehwege) eine zusätzliche Gebühr für jeden Frontmeter eines Grundstückes in Höhe von 2,35 Euro/Jahr erhoben.

§ 4

Beginn und Übergang der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Reinigung einer Straße, eines Weges oder Platzes durch die öffentliche Straßenreinigung übernommen wird.
2. Bei Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht nach Ablauf des Monats, in dem der Wechsel fällt, auf den Nachfolger über.

§ 5

Fälligkeit der Gebühr

1. Die Gebühr wird als Jahresgebühr festgesetzt. Das Gebührenjahr umfasst die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember.
2. Die Gebühr wird in vierteljährlichen Raten, jeweils zum 15.2., 15. 5., 15. 8. und 15. 11. eines Jahres fällig. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Rate anteilmäßig, auf volle Monate berechnet, zu kürzen oder die bereits gezahlte Gebühr anteilmäßig, auf volle Monate berechnet, zu erstatten.
3. Die Heranziehung zu der Gebühr erfolgt durch Bescheid des Magistrats.
4. Die Gebühr ist eine öffentliche Abgabe. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Der Magistrat kann zur Vermeidung unbilliger Härten oder wenn es im öffentlichen Interesse geboten ist, im Einzelfalle Ratenzahlungen gewähren oder die Gebühr ermäßigen, erstatten oder ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung ersetzt für das Gebiet der Stadt Hünfeld in den Grenzen vom 31.12.1970 die Gebührenordnung zu der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hünfeld vom 16. 12. 1969 und tritt rückwirkend zum 8. 1. 1970 in Kraft. Für das übrige Gebiet der Stadt Hünfeld tritt diese Gebührenordnung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hünfeld, den 10. Juni 1976

(Siegel)

Der Magistrat der Stadt Hünfeld
Mihm
Bürgermeister

(Veröffentlicht in den Hünfelder Nachrichten und im Wochenspiegel für die Stadt Hünfeld am 25. 06. 1976)